

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4441

*Die Chefin
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein*

Vorsitzenden des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Rolf Fischer, MdL
Landeshaus

10. Februar 2004

24105 Kiel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 22. Januar 2004 hat der SSW den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG) eingebracht. Die Landtagsdrucksache 15/3150 wurde vom Plenum zur weiteren Beratung in die Ausschüsse - federführend in den Europaausschuss - überwiesen.

Mit § 6 des Gesetzentwurfs soll die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 der StVO) geregelt werden.

Hierbei bitte ich zu bedenken, dass die in § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Bestimmungen über die konkurrierende Gesetzgebung und den Grundsatz der Länderexekutive (Artikel 74, 83 GG) nicht zulässig wäre. Die Bedenken richten sich dabei vor allem gegen den Regelungscharakter der gesetzlichen Vorschrift.

Zudem wurde bereits mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MWAV) vom 20. August 1997 die Möglichkeit geschaffen, zweisprachige Ortstafeln aufzustellen, so dass sich vor dem Hintergrund der bereits erfolgten fachlichen Regelung dieses Bereichs die Frage stellt, ob der Gesetzentwurf überhaupt eine (empfehlende) Aussage zur Gestaltung von Ortstafeln enthalten sollte.

Sofern an einer gesetzlichen Regelung festgehalten werden soll, bitte ich folgenden Formulierungsvorschlag in den anstehenden Ausschussberatungen zu unterstützen:

„§ 6 Ortstafeln

Die Behörden des Landes und der Kommunen sollen darauf hinwirken, dass in Gemeinden mit Friesisch sprechender Bevölkerung nach Maßgabe des Straßenverkehrsrechts zweisprachige Ortstafeln verwendet werden.“

Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem der Aspekt, dass es sich um eine „Soll-Regelung“ handelt. Eine weitergehende „Verpflichtung“ würde eine unzulässige Präjudizierung darstellen, die einer verbindlichen unmittelbaren Vorschrift über die Gestaltung von Ortstafeln gleichkäme.

Ob - wie vorgeschlagen - auch die Kommunen in diese „Soll-Regelung“ einzubeziehen sind, muss in den Ausschussberatungen geklärt werden. Für das angestrebte Ziel wäre eine Einbeziehung der Kommunen sicher förderlich.

Eine Spezifizierung des Gesetzestextes hinsichtlich der vorderseitigen bzw. rückseitigen Beschriftung der Ortstafeln ist angesichts des Empfehlungscharakters der Bestimmung aus der Sicht des MWAV nicht erforderlich. Gleiches gilt hinsichtlich von eventuellen Auflagen betreffend die sonstige Gestaltung und Aufstellung der Ortstafeln, auf die im vorliegenden Gesetzentwurf des SSW mittels Parenthese hingewiesen wird.

Da § 46 Abs. 2 StVO und die hierzu vom BMVBW erlassenen Verwaltungsvorschriften lediglich die Ermächtigungsgrundlagen für entsprechende Erlasse der obersten Landesbehörden darstellen, sollte im Gesetzestext die allgemeine und damit umfassende Formulierung „nach Maßgabe des Straßenverkehrsrechts“ verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Wolff Gebhardt